



Unterrichtung 19/277

der Landesregierung

**„Entschließung des Bundesrates:
Aufstockung der Leistungen für Leistungsberechtigte des SGB II, SGB XII und
AsylbLG um eine Pauschale zur Abdeckung der Zusatzkosten medizinischer
Masken“**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gem. § 7
Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.

Zuständige Ausschüsse: Sozialausschuss, Wirtschaftsausschuss

Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den
Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

24. Januar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident, *Klaus,*

anliegend übersende ich Ihnen zur Unterrichtung gem. § 7 Abs. 2 Parlamentsinformati-
onsgesetz (PIG) die vom Kabinett am 26. Januar 2021 beschlossene Bundesratsinitiative

„Entschließung des Bundesrates:

**Aufstockung der Leistungen für Leistungsberechtigte des SGB II, SGB XII und
AsylbLG um eine Pauschale zur Abdeckung der Zusatzkosten medizinischer Masken“.**

Federführend zuständig ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus, Dr. Bernd Buchholz.

Mit freundlichen Grüßen


Daniel Günther

Antrag **der Länder Schleswig-Holstein, ...**

Entschließung des Bundesrates

Aufstockung der Leistungen für Leistungsberechtigte des SGB II, SGB XII und AsylbLG um eine Pauschale zur Abdeckung der Zusatzkosten medizinischer Masken

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sehr zeitnah eine wirksame Regelung zu treffen, die sicherstellt, dass allen Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG altersunabhängig befristet ein Pauschalbetrag in Höhe von monatlich 10 Euro gewährt wird, sodass noch während den geltenden Beschränkungen zum Schutz gegen Infektionen mit dem SARS-CoV 2 Virus der Zusatzaufwand für den Erwerb sogenannter medizinischer Masken, wie er nach den sog. Corona-Infektionsschutzverordnungen für die Teilnahme am täglichen Leben (wie z. B. Einkauf oder ÖPNV-Nutzung) gefordert wird, abgedeckt ist.

Begründung:

Das Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) ist zuletzt zum 1. Januar 2021 angepasst worden. Zum Zeitpunkt der Neuermittlung der Regelbedarfe konnte nicht berücksichtigt werden, dass aufgrund der Pandemie-Situation das Tragen medizinischer Masken im täglichen Leben, so z. B. im ÖPNV oder in Läden, erforderlich werden und zwingend zusätzliche Kosten für die Gesundheitsversorgung verursachen würde. Diese Kosten sind nicht unerheblich und können dazu führen, dass notwendige Bedarfe zur Existenzsicherung allein aus dem Regelsatz nicht gedeckt sind.

Die Bundesregierung ist aufgefordert, einen einfachen und unbürokratischen Weg zu bestimmen, wie Leistungsberechtigten - z. B. über die befristete pauschale Anhebung des Regelbedarfs nach dem RBEG oder über die antragslose Bewilligung einer für diese Mehrkosten gewährten zweckbestimmten Pauschale - ihre Existenz gesichert bleibt.